

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. November 2013

Nr. 109/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Masterstudiengang
Internationale Kulturhistorische Studien
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Masterstudiengang
Internationale Kulturhistorische Studien
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2011) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät I der Universität Siegen das Praktikum im Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien an der Universität Siegen.

§ 2

Praktikumsnachweise

- (1) Für das im Rahmen des im Masterstudiengangs Internationale Kulturhistorische Studien absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu der in der Praktikumsordnung genannten Bescheinigung des Praktikumsbetriebs (§ 12) keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät der Fachliche Prüfungsausschuss des Studiengangs das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

§ 3

Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist im Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien nicht erforderlich.

§ 4

Praktikum

- (1) Das Praktikum im Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum Studiengang passt, abzuleisten. Zu den Tätigkeitsfeldern, in denen Studierende des Masterstudiengangs tätig sein können, gehören z. B. internationale und nationale Einrichtungen im Kulturbereich; Lehrtätigkeiten (öffentliche und private Bildungsträger, Unternehmen); internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art; Agenturen und Medien internationaler und inter-kultureller Kommunikation; national und international operierende Unternehmen; Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Publizistik, Stiftungen mit kultureller, philanthropischer oder politischer Orientierung; Museen, Archive, Erinnerungsstätten, Medienunternehmen und Agenturen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum muss in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.
- (4) Es ist im Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien nicht möglich, sich im Rahmen des Studium Generale ein vor Studienbeginn abgeleistetes Praktikum, eine frühere Ausbildung oder eine freie Mitarbeiterschaft anrechnen zu lassen.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2011/2012 in den Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien der Fakultät I eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 19.November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)